

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 9. Oktober 1979

142. Stück

410. Verordnung: Bibliotheksordnung für die Universitäten

411. Verordnung: Zentralbibliothek für Physik in Wien

412. Verordnung: Bibliotheksordnung für die Kunsthochschulen

410. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 26. August 1979 über die Bibliotheksordnung für die Universitäten

Auf Grund des § 88 Abs. 1 lit. a, b, c und e Universitäts-Organisationsgesetz — UOG, BGBl. Nr. 258/1975, wird verordnet:

Allgemeines

§ 1. (1) Die Benützung der Universitätsbibliotheken ist nach Maßgabe der §§ 2 bis 10 zu gewährleisten:

1. durch Bereitstellung der Bestände und von Katalogen sowie technischen Geräten in Räumen der Universitätsbibliothek;
2. durch Bereitstellung der Bestände in Räumen anderer Universitätseinrichtungen;
3. durch Entlehnung der Bestände zur Benützung außerhalb der Universitätsbibliothek;
4. durch Vermittlung an der Universitätsbibliothek nicht vorhandener Werke aus anderen Bibliotheken;
5. durch Herstellung oder Vermittlung photographischer oder anderer Reproduktionen nach Vorlagen aus Beständen der Universitätsbibliothek oder anderer Bibliotheken;
6. durch Informationsdienstleistungen, insbesondere durch bibliographische Auskünfte.

(2) Benützung im Sinne dieser Verordnung ist nicht:

1. die Bereitstellung von Werken zu Ausstellungszwecken,
2. die Bereitstellung von Werken zur Herstellung für die Veröffentlichung bestimmter Reproduktionen.

(3) Zur Benützung der Universitätsbibliothek sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt:

1. die Angehörigen der Universität (§ 22 UOG);
2. die Angehörigen anderer inländischer Universitäten und Hochschulen;
3. sonstige Personen, die
 - a) volljährig sind oder
 - b) das 16. Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Zustimmungs- und Haftungserklärung (§ 3 Abs. 8, § 9 Abs. 4) des Erziehungsberechtigten vorlegen oder
 - c) Schüler der 9. oder einer höheren Schulstufe sind und eine schriftliche Zustimmungs- und Haftungserklärung (§ 3 Abs. 8, § 9 Abs. 4) des Erziehungsberechtigten sowie eine den Benützungszweck betreffende Bestätigung der Schule vorlegen, mit besonderer Bewilligung;
4. Dienststellen des Bundes und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie juristische Personen einschließlich internationaler Organisationen, die ihren Amtssitz in Österreich haben, sowie ständige Vertretungen bei diesen und ausländischer Vertretungsbehörden in Österreich;
5. ausländische Bibliotheken im Rahmen des internationalen Leihverkehrs.

(4) Die Bereitstellung von Werken zur Benützung ist insoweit einzuschränken, als deren Veröffentlichung oder Verbreitung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen unzulässig ist. Die Bereitstellung von nicht veröffentlichten Diplomarbeiten und Dissertationen zur Benützung ist überdies insoweit einzuschränken, als dies in der Benützungsordnung im Hinblick auf berücksichtigungswürdige wissenschaftliche oder wirtschaftliche Interessen des Autors, des Betreuers oder von Einrichtungen, die die Abfassung der Diplomarbeit oder Dissertation durch die Bereit-

stellung von Mitteln ermöglicht haben, vorgesehen ist, und der Autor zustimmt.

(5) Im Sinne dieser Verordnung ist unter

1. „Hauptbibliothek“ die Gesamtheit jener Abteilungen der Universitätsbibliothek, die zentrale, nicht den Fachbibliotheken übertragene Aufgaben wahrnehmen;
2. „Werk“ jedes Einzelstück von Druckwerken, Schriftwerken und sonstigen Informationsträgern (Schallträger, Lichtbilder, Filme u. dgl.), das zu den Beständen der Universitätsbibliothek gehört oder durch sie zur Benützung beschafft wird;
3. „Leseraum“ jeder zur Benützung der Bestände innerhalb der Universitätsbibliothek bestimmte Raum;
4. „Hauptlesesaal“ der größte allgemein zugängliche Leseraum der Hauptbibliothek;
5. „Magazin“ ein Raum, in dem nicht zur freien Entnahme bestimmte Bestände aufgestellt sind;
6. „Freihandaufstellung“ die Aufstellung von Werken zur freien Entnahme;
7. „Benützungsordnung“ die Verordnung betreffend nähere Regelungen über die Benützung sowie über die Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek gemäß § 88 Abs. 2 UOG;
8. „Lehrbuchsammlung“ die Menge jener Werke, die wegen ihrer häufigen Benützung durch die Studierenden in Mehrfachexemplaren angeschafft und vom übrigen Bestand getrennt aufgestellt werden,

zu verstehen.

Öffnungszeiten

§ 2. (1) Die Benützung in Räumen der Universitätsbibliothek ist zu gewährleisten:

1. im Hauptlesesaal der Universitätsbibliotheken Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg während mindestens 2 100 Stunden im Jahr, davon in vorlesungsfreien Zeiten während mindestens 30 Stunden wöchentlich;
2. im Hauptlesesaal der anderen Universitätsbibliotheken während mindestens 1 400 Stunden im Jahr, davon in vorlesungsfreien Zeiten während mindestens 20 Stunden wöchentlich;
3. in sonstigen Leseräumen der Hauptbibliotheken sowie in Leseräumen der Fakultätsbibliotheken und derjenigen Fachbibliotheken, denen die Vorsorge für mehrere Institute obliegt, während mindestens 1 100 Stunden im Jahr, davon in vorlesungsfreien Zeiten während mindestens 20 Stunden wöchentlich;
4. in Leseräumen derjenigen Fachbibliotheken, denen die Vorsorge für ein Institut obliegt,

während mindestens 800 Stunden im Jahr, davon in vorlesungsfreien Zeiten während mindestens 15 Stunden wöchentlich.

(2) Die Benützung durch Entlehnung (§ 1 Abs. 1 Z. 3), die Bestellung von Reproduktionen (§ 1 Abs. 1 Z. 5) sowie die Durchführung von Informations- und Auskunftsdiensten (§ 1 Abs. 1 Z. 6) ist mindestens zu den um die Hälfte verminderten Öffnungszeiten der Hauptlesesäle gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 sowie der Leseräume der Fakultäts- und Fachbibliotheken gemäß Abs. 1 Z. 3 und 4 zu gewährleisten. Soweit die Benützung technischer Geräte nur unter Aufsicht oder mit Unterstützung durch speziell ausgebildete Bibliotheksbedienstete in Betracht kommt, ist sie zu bestimmten festgesetzten Stunden zu ermöglichen.

(3) Die Öffnungszeiten und Benützungszeiten gemäß Abs. 1 und 2 sind, unbeschadet der Sonderregelungen für vorlesungsfreie Zeiten, möglichst gleichmäßig auf die Werktage eines Kalenderjahres aufzuteilen. An Samstagen ist die Festlegung verkürzter Öffnungszeiten oder die Schließung der Universitätsbibliothek oder von Teilen derselben zulässig. Sind nur Teile einer Woche vorlesungsfrei, so hat auf diese ein aliquoter Anteil der im Abs. 1 und 2 genannten Öffnungszeiten zu entfallen.

(4) Eine Schließung der Universitätsbibliothek oder von Teilen derselben zur unerläßlichen Durchführung sachlich-organisatorischer Maßnahmen ist nur während eines Teiles der vorlesungsfreien Zeit, dessen Ausmaß im Kalenderjahr sechs Wochen nicht überschreiten darf, zulässig. Bei Festlegung der Schließungszeiten ist auf allenfalls am Universitätsort bestehende Benützungsmöglichkeiten anderer wissenschaftlicher Bibliotheken Bedacht zu nehmen. Die Benützung der Bestände der Universitätsbibliothek in dringenden Ausnahmefällen ist auch während der Schließungszeit zu ermöglichen.

Ordnung und Sicherheit

§ 3. (1) Die Kenntnisnahme der Bibliotheksordnung, insbesondere der §§ 3 Abs. 2 bis 9 und 9 Abs. 1 und 4, und der Benützungsordnung ist vom Benützer (zeichnungsberechtigten Bevollmächtigten gemäß § 6 Abs. 3 Z. 4) bei der Entgegennahme der Entlehnkarte (§ 6 Abs. 3 Z. 2 und 3) oder der Benützerkarte (§ 12 Z. 2), sonst bei Bestellung von Werken durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Die Benützer sind verpflichtet, der Universitätsbibliothek alle von ihr verlangten, zur Sicherung ihrer Ansprüche erforderlichen Angaben, insbesondere den Vor- und Familiennamen (die Bezeichnung der benützungsberechtigten Einrichtung) und die Anschrift, bekanntzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Die Mitnahme von Sachen, die eine Gefährdung für andere Personen, das Inventar oder die Bestände oder eine Behinderung des Benützerbetriebes darstellen können, sowie von Tieren in Räume der Universitätsbibliothek ist unzulässig. Das gleiche gilt für die Mitnahme von Sachen, durch die Entwendungen erleichtert werden können, wie Aktenmappe und Taschen, in Leseräume der Universitätsbibliothek. Ausnahmen gelten nur so lange, als für geeignete Unterbringungsmöglichkeiten nicht vorgesorgt werden kann.

(4) In den Räumen der Universitätsbibliothek ist jedes die Bibliotheksbenutzung störende Verhalten zu unterlassen. Rauchen, Essen und Trinken ist nur in den dazu vorgesehenen Räumen gestattet. Das Betreten von Magazinen darf nur in begründeten Ausnahmefällen und nur in Begleitung eines Bibliotheksbediensteten gestattet werden. Den der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit sowie der Sicherung des Inventars und der Bestände dienenden Anordnungen des Bibliotheksdirektors und des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Diese sind insbesondere befugt, von jedem Benutzer einen amtlichen Ausweis (die Entlehnkarte oder Benutzerkarte) sowie beim Verlassen der Bibliotheksräume den Inhalt mitgebrachter Aktenmappen oder Taschen vorzeigen zu lassen.

(5) Das Inventar der Universitätsbibliothek ist mit größter Schonung zu behandeln. Die Entnahme von Katalogkarten und Änderungen oder Zusätze in den Katalogeintragungen sind den Benutzern untersagt.

(6) Die Benutzer haben die ihnen anvertrauten Werke sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung, einschließlich Durchzeichnen sowie Eintragungen jeder Art, zu bewahren.

(7) Soweit eine Freihandbenutzung nicht vorgesehen und soweit nicht § 12 Abs. 1 Z. 3 anzuwenden ist, hat der Benutzer (zeichnungsberechtigte Bevollmächtigte gemäß § 6 Abs. 3 Z. 4) den Empfang der benützten Werke durch Unterschrift zu bestätigen. Bestellscheine gelten nach Unterfertigung und Übernahme des Werkes als Empfangsbestätigung. Der Benutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückstellung für das Werk verantwortlich. Bei der Rückstellung ist ihm der Empfangsabschnitt des Bestellscheines oder eine schriftliche Bestätigung der Rückstellung auszuhändigen.

(8) Für den Verlust und die Beschädigung von Werken sowie des sonstigen Inventars der Universitätsbibliothek ist, unbeschadet der Bestimmung des § 9 Hochschultaxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76, nach dem Grade des Verschuldens Ersatz zu leisten (§§ 1331 und 1332 ABGB).

(9) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Kontrollmaßnahmen und Anweisungen des Bibliotheks-

direktors bzw. des Bibliothekspersonals (Abs. 4) sowie gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 8 hat der Bibliotheksdirektor nach erfolgloser Abmahnung mit Bescheid eine Benützungsbefristung zu erlassen. Ein dauernder Entzug der Benützungsberechtigung ist nur zulässig, wenn derartige Verstöße auf andere Art nicht verhindert werden können.

(10) Die Universitätsbibliothek oder bestimmte Teile derselben sind zu schließen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich ist. In diesem Fall verringern sich die im § 2 Abs. 1 und 2 genannten Mindestzeiten entsprechend.

(11) Auf Verlangen des Bibliotheksdirektors ist das Ausscheiden von Universitätsangehörigen gemäß § 22 lit. a bis d UOG aus dem Verband der Universität durch die zuständige Verwaltungseinrichtung der Universität der Universitätsbibliothek laufend mitzuteilen.

Benützung in der Universitätsbibliothek

§ 4. (1) Die im § 1 Abs. 3 Z. 1 bis 3 genannten Personen sind zur Benützung der Bestände der Universitätsbibliothek und der im Wege der Fernleihe (§ 8) beschafften Werke in den Leseräumen der Hauptbibliothek nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Leseplätze berechtigt.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten sinngemäß auch für die Benützung in Leseräumen der Fachbibliothek nach Maßgabe ihres Aufgabenbereiches (§ 85 Abs. 3 UOG).

(3) Im Bereich der Leseräume ist tunlichst für eine Freihandaufstellung zu sorgen. Hierbei ist auf die leichte Auffindbarkeit und Zugänglichkeit der Bestände zu achten.

(4) Die Bestellung von Werken, die nicht in Freihandaufstellung bereitgestellt sind, hat alle von der Universitätsbibliothek verlangten Angaben über das bestellte Werk und seinen Standort, soweit diese dem Benutzer bekannt sind oder von ihm festgestellt werden können, zu enthalten.

(5) Die Fristen für die Bereitstellung und Benützung der gemäß Abs. 4 in die Leseräume bestellten Werke dürfen nicht länger, der Umfang der Benützung (Zahl der gleichzeitig zur Verfügung gestellten Werke) darf nicht größer sein als die Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebes und die Interessen anderer Benutzer dies zulassen. Eine vorzeitige Rückstellung kann verlangt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Lehr- und Forschungsbetriebes unbedingt erforderlich ist.

(6) Die Benützung von Werken, deren Aufbewahrung im Hinblick auf ihren Wert besondere Sicherungsmaßnahmen oder konservatorische Vorkehrungen erfordert, ist nur mit besonderer Genehmigung in den von der Universitätsbiblio-

thek für die Benützung solcher Werke bestimmen, mit den erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ausgestatteten Räumen zulässig. Hiebei sind dem Benützer die aus konservatorischen Gründen erforderlichen zusätzlichen Bedingungen bekanntzugeben. Die Genehmigung darf nur bei Glaubhaftmachung eines berücksichtigungswürdigen wissenschaftlichen oder beruflichen Interesses erteilt werden.

(7) Dem Benützer stehen die von der Universitätsbibliothek bereitgestellten Kataloge, bibliographischen Hilfsmittel und für Selbstbedienung bestimmten technischen Geräte zur Verfügung. Er kann sich des Rates und in schwierigen Fragen der Literatursuche der Unterstützung des Bibliothekspersonals bedienen. Dieses ist verpflichtet, im erforderlichen Fall Auskunft über die sonst in Betracht kommenden Bibliotheken, Informations- oder Referral-Dienste zu erteilen.

(8) Soweit die Universitätsbibliothek dafür ausgestattet ist, obliegt ihr auch die Vermittlung des Zugriffs zu automationsunterstützten Informationsmitteln auf Kosten des Benützers. § 31 Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. Nr. 118/1926, bleibt unberührt.

(9) Soweit gesetzliche Vorschriften und der Zustand der Objekte es zulassen, hat die Universitätsbibliothek nach Maßgabe der hierfür vorgesehenen Einrichtungen auf Bestellung gegen Kostenersatz gemäß § 7 Hochschultaxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76, photographische und ähnliche Reproduktionen nach Vorlagen aus ihren Beständen oder von auswärtigen Bibliotheken vermittelten Werken herzustellen oder die Herstellung zu ermöglichen.

Bereitstellung in Räumen anderer Universitäts-einrichtungen

§ 5. (1) Werke, die zur Durchführung der einem Institut der Universität obliegenden Lehr- und Forschungsaufgaben notwendig sind und nicht auch von anderen Universitätseinrichtungen laufend benötigt werden, können im Einvernehmen mit dem Institutsvorstand in Räumen des Institutes zur Benützung bereitgestellt werden, wenn

- a) die Benützung durch am Institut tätige Personen in Räumen der Universitätsbibliothek unter Berücksichtigung der Entfernung des Institutes von denselben und der zu erwartenden Häufigkeit der Benützung nicht zumutbar erscheint oder
- b) eine Aufstellung in Räumen der Universitätsbibliothek nicht möglich ist.

(2) Über die am Institut bereitgestellten Bestände ist ein Nachweis zu führen, der auch listenmäßig oder durch Bezugnahme auf einschlägige Inventare erfolgen kann.

(3) Das Institut ist verpflichtet, den mit Arbeiten an den Beständen beauftragten Bediensteten der Universitätsbibliothek den Zutritt zu den am Institut bereitgestellten Werken zu gestatten. Im übrigen obliegt die Obsorge für die Sicherheit der Bestände sowie für ihre Zugänglichkeit nach Maßgabe der §§ 53 Abs. 1 lit. d und e sowie 104 Abs. 3 UOG dem Institut.

(4) Die am Institut bereitgestellten Bestände stehen den am Institut tätigen Universitätsangehörigen sowie den Studierenden, die vom Institut durchgeführte Lehrveranstaltungen inskribiert haben, in den Räumen des Institutes zur Verfügung. Anderen Interessenten ist entweder der Zugang zu den Beständen in den Räumen des Institutes oder die Benützung in den Räumen der Universitätsbibliothek gemäß § 4 zu ermöglichen.

(5) Die Benützung von Werken, die am Institut bereitgestellt sind, außerhalb des Institutes darf am Institut tätigen Universitätsangehörigen und Studierenden, die vom Institut durchgeführte Lehrveranstaltungen inskribiert haben, sowie Universitätslehrern der betreffenden Universität gegen Nachweis gestattet werden. Die Entlehnung durch andere Interessenten ist nach Maßgabe der §§ 6, 7 und 8 im Wege der Universitätsbibliothek zu ermöglichen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Bereitstellung zur Benützung in gemeinsamen Räumen mehrerer Institute und in Räumen anderer Universitätseinrichtungen der Universität, denen die Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben obliegt.

(7) Auf Werke gemäß § 4 Abs. 6 sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 nicht anzuwenden.

Entlehnung

§ 6. (1) Zur Entlehnung sind berechtigt:

1. Die Angehörigen der Universität;
2. die Angehörigen anderer inländischer Universitäten und Hochschulen am Universitätsort;
3. Angehörige der übrigen inländischen Universitäten und Hochschulen, sofern sie ihren Wohnsitz am Universitätsort haben;
4. sonstige Personen gemäß § 1 Abs. 3 Z. 3, die ihren Wohnsitz oder ihre Arbeits- oder Ausbildungsstätte am Universitätsort haben, nach Maßgabe des § 104 Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 3 sowie § 84 Abs. 2 UOG;
5. die im § 1 Abs. 3 Z. 5 genannten Einrichtungen, die ihren Sitz am Universitätsort haben, sowie am Universitätsort bestehende Außenstellen oder Niederlassungen solcher Ein-

richtungen, die ihren Sitz nicht am Universitätsort haben.

(2) Zur Entlehnung sind Personen gemäß Abs. 1 Z. 3 und 4 sowie Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z. 5 auch dann berechtigt, wenn

- a) der Ort, an dem die Universitätsbibliothek eingerichtet ist, der ihrem Wohnsitz, ihrem Dienstort, ihrer Arbeitsstätte oder Ausbildungsstätte oder ihrem Sitz oder dem Sitz einer Außenstelle oder Niederlassung am nächsten gelegene Ort mit einer öffentlichen wissenschaftlichen Bibliothek ist, oder
- b) dies in der Benützungsordnung vorgesehen ist.

(3) Die Entlehnberechtigung ist nachzuweisen:

1. Von Universitätsangehörigen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, durch den Dienstaussweis;
2. von Studierenden durch den Ausweis für Studierende oder, sofern dies in der Benützungsordnung vorgesehen ist, durch die Entlehnkarte (§ 7 Abs. 1);
3. von sonstigen Universitätsangehörigen sowie von sonstigen Personen gemäß § 1 Abs. 3 Z. 3 durch die Entlehnkarte;
4. von Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 Z. 4 durch die Hinterlegung von bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die der Universitätsbibliothek gegenüber zeichnungsberechtigt sind.

(4) Soweit nicht die Benützungsordnung weitergehende Einschränkungen vorsieht, sind von der Entlehnung ausgeschlossen:

1. Werke gemäß § 1 Abs. 4;
2. Werke gemäß § 4 Abs. 6;
3. Werke, deren ständige Verfügbarkeit in den Räumen der Universitätsbibliothek oder der Universität zur Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebes, der Bibliotheksbenutzung und der Bibliotheksverwaltung unbedingt erforderlich ist, wie insbesondere bibliographische oder sonstige Nachschlagwerke;
4. sonstige wertvolle und schwer ersetzbare Werke;
5. sonstige Werke, die besonderer Schonung bedürfen, wie Loseblattausgaben, Zeitungen und Schallträger;
6. im Wege der Fernleihe (§ 8) beschaffte Werke, sofern dies im Einzelfall von der verleihenden Bibliothek verlangt wird.

(5) Von der Entlehnung gemäß § 7 Abs. 8 und gemäß § 8 sind auch solche Werke ausgenommen, die am Ort viel benützt werden oder wegen ihres Formates nur mit erheblichen Schwierigkeiten versandt werden können.

(6) Hinsichtlich der im Abs. 4 Z. 3 bis 5 genannten Werke kann in begründeten Ausnahmefällen eine Entlehnung mit verkürzter Entlehnfrist genehmigt werden.

§ 7. (1) Die Entlehnkarte (§ 6 Abs. 3 Z. 2 und 3) hat die Bezeichnung „Entlehnkarte der ...“ unter Beifügung des Namens der Universitätsbibliothek (gegebenenfalls Hauptbibliothek oder Fachbibliothek) sowie jedenfalls folgende Angaben zu enthalten: Familienname, Vorname, akademische Grade, Unterschrift des Entlehners, Datum der Ausstellung, Nummer der Entlehnkarte.

(2) Von Benützungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 3 Z. 3, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, ist vor Aushändigung der Entlehnkarte eine Sicherstellung in der Höhe von S 1 000,— einzuheben, die im Falle der Beschädigung oder des Verlustes von Werken auf die Schadensgutmachung gemäß § 3 Abs. 8 aufzurechnen ist.

(3) Für die Bestellung von entlehbaren Werken, die nicht in Freihandaufstellung bereitgestellt sind, gilt § 4 Abs. 4 sinngemäß.

(4) Die Reservierungsdauer darf nicht länger, der Umfang der Entlehnung (Zahl der gleichzeitig entlehnten Werke) darf nicht größer sein, als die Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebes und die Interessen anderer Benützer dies zulassen.

(5) Der Entlehner hat Änderungen seiner Anschrift sowie Änderungen der Umstände, auf denen seine Entlehnberechtigung beruht, der Universitätsbibliothek unverzüglich durch besondere Mitteilung anzuzeigen. Für Schäden, die der Universitätsbibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, haftet der Entlehner (§ 3 Abs. 8).

(6) Entlehnungen auf den Namen eines anderen und die Weitergabe entlehnter Werke sind nicht gestattet. Der Inhaber einer Entlehnkarte haftet für die Rückstellung aller mittels dieser Entlehnkarte entlehnten Werke.

(7) Der Entlehner hat die bestellten Werke grundsätzlich persönlich in Empfang zu nehmen. Werden sie durch einen Beauftragten übernommen, so hat dieser eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

(8) Die Zusendung bestellter Werke an Entlehner gemäß § 8 Abs. 2 auf dem Postwege ist in berücksichtigungswürdigen Fällen zulässig, sofern eine Entlehnung im Wege der Fernleihe (§ 8) nicht möglich ist. Die Zusendung hat auf Kosten des Bestellers eingeschrieben oder gegebenenfalls mit entsprechender Versicherung zu erfolgen.

(9) Die Entlehnfrist darf, unbeschadet der Bestimmungen des § 10, nicht länger als einen Monat betragen. Auf Antrag kann höchstens zweimal eine Verlängerung der Entlehnfrist um je einen Monat gewährt werden, sofern das Werk nicht von anderer Seite gewünscht wird. Weitere Verlängerungen sind nur gegen Vorlage des Werkes zulässig.

(10) Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, in Einzelfällen eine kürzere Entlehnfrist festzusetzen, soweit die Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebes oder dienstliche Gründe dies erfordern; aus den gleichen Gründen kann ein entlehntes Werk auch vor Ablauf der Entlehnfrist zurückgefordert werden.

(11) Die Benützung entlehnter Werke außerhalb des Universitätsortes oder des der Universitätsbibliothek gemäß § 6 Abs. 2 gemeldeten Ortes ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die zeitgerechte Rückstellung (§ 9 Abs. 1) gewährleistet ist.

Fernleihe

§ 8. (1) Eine Entlehnung außerhalb des Universitätsortes ist mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 nur im Wege des österreichischen und internationalen Leihverkehrs zulässig.

(2) Entlehnungen aus der Universitätsbibliothek sind im Wege des österreichischen und internationalen Leihverkehrs nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die empfangende Stelle sich zur Beachtung der der Sicherung der entlehnten Werke dienenden Bestimmungen dieser Verordnung verpflichtet und die Haftung für Beschädigung, Verlust und verspätete Rückstellung übernimmt. Im übrigen gilt § 6 Abs. 4 bis 6 und § 7 Abs. 3, 4, 9 und 10.

(3) Aufsätze und Druck- oder Schriftwerke geringen Umfangs, Zeitungsartikel und kleine Teile eines Werkes sind von der Entlehnung im Leihverkehr der Bibliotheken ausgeschlossen, wenn die Bereitstellung von Reproduktionen nach Maßgabe des § 4 Abs. 9 zulässig ist. Die Übermittlung von Reproduktionen anstelle gemäß Abs. 1 bestellter Werke größeren Umfangs ist nur im Falle des Einverständnisses des Bestellers zulässig; § 4 Abs. 9 gilt sinngemäß.

(4) Werke, die an keiner öffentlichen Bibliothek des Universitätsortes vorhanden sind, können für wissenschaftlichen Gebrauch durch Vermittlung der Universitätsbibliothek für Benützer im Wege des österreichischen und internationalen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden.

(5) Bei der Bereitstellung durch die Fernleihe beschaffter Werke zur Benützung sind neben den für die Benützung der Universitätsbibliothek

geltenden Regelungen die von der verleihenden Bibliothek gestellten Bedingungen zu beachten.

(6) Für jedes aus einer ausländischen Bibliothek im Wege des Leihverkehrs beschaffte Werk ist unter Berücksichtigung bestehender Vereinbarungen ein Kostenbeitrag einzuheben. Dieser darf die Höhe der dreifachen Auslandspostgebühr für Briefe der niedersten Gewichtsklasse nicht übersteigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer von der ausländischen Bibliothek für die Bereitstellung von Kopien verlangten Gebühr wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Rückstellung

§ 9. (1) Entlehnte Werke sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert zurückzustellen. Die Rückstellungspflicht entsteht auch, wenn die Universitätsbibliothek ein Werk vor Ablauf der Entlehnfrist zurückfordert (§ 7 Abs. 10).

(2) Werden von Entlehnern gemäß § 6 Abs. 2 entlehnte Werke auf dem Postwege zurückgestellt, so gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 8 zweiter Satz sinngemäß. Die Rücksendung hat mit gleichartiger Verpackung zu erfolgen wie die Zusendung; ihr ist die Anschrift des Absenders, bei gleichzeitiger Rücksendung mehrerer Werke ein Inhaltsverzeichnis sowie gegebenenfalls die Paketzustellgebühr in Briefmarken beizulegen. Die Entlehnscheine sind nach Eingang der rückgestellten Werke zu vernichten. Wünscht der Entleiher die Rücksendung der Quittungsabschnitte, so hat er den rückgestellten Werken einen Freiumschlag beizulegen.

(3) Kommt der Entleiher der Rückstellungspflicht nicht nach, so hat die Universitätsbibliothek unter Hinweis auf die abgelaufene Entlehnfrist die Rückstellung der entlehnten Werke unter Setzung einer Frist von sieben Tagen schriftlich einzumahnen. Bei Nichtbeachtung ist die Mahnung in gleichen Zeitabständen bis zu zweimal zu wiederholen.

(4) Für die verspätete Rückstellung ist eine Entschädigung einzuheben. Diese beträgt

1. bei der ersten Mahnung die dreifache,
2. bei der zweiten Mahnung die sechsfache,
3. bei der dritten Mahnung die neunfache Inlandspostgebühr für Briefe der niedersten Gewichtsklasse.

Nach erfolgter erster Mahnung ist außerdem pro Werk und Tag der Überschreitung der Entlehnfrist ein Betrag von S 1,—, höchstens jedoch ein Gesamtbetrag in Höhe des Wertes des entlehnten Werkes einzuheben.

(5) Die dritte Mahnung hat eingeschrieben zu erfolgen und einen Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung zu enthalten.

(6) Solange ein Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Kosten in erheblichem Ausmaß nicht entrichtet hat, ist er von der weiteren Entlehnung auszuschließen.

Sonderformen der Benützung

§ 10. (1) Soweit Lehrbuchsammlungen (§ 1 Abs. 5 Z. 8) bestehen, beträgt die Entlehnfrist (§ 7 Abs. 9 erster Satz) für Studierende mindestens zwei, höchstens sechs Monate. Eine Entlehnung nach auswärts im Wege der Fernleihe (§ 8) ist unzulässig.

(2) Die im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen im Semester vorgesehene Literatur kann in Semesterhandapparate zusammengefaßt und in den Leseräumen zur Benützung bereitgestellt werden. Die Benützung hat gemäß § 4 zu erfolgen.

(3) Diplomanden und Dissertanten (§ 25 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) kann die Entlehnung gemäß § 6 über die Entlehnfrist des § 7 Abs. 9 hinaus, längstens jedoch bis zur Einreichung der Diplomarbeit oder Dissertation gestattet werden, soweit hierdurch der übrige Lehr- und Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Eine Rückforderung ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 10 zulässig.

(4) Universitätslehrer (§ 23 Abs. 1 UOG) können Werke aus den Beständen der Universitätsbibliothek, die von ihnen zur Durchführung ihrer Lehr- und Forschungsaufgaben laufend benötigt werden, als wissenschaftlichen Handapparat (§ 85 Abs. 1 lit. e UOG) zur längerfristigen Benützung in den Räumen der Universität entleihen. Die Entlehnung ist unzulässig, soweit es sich um besonders kostspielige Werke und periodische Druckschriften, deren leichte Zugänglichkeit gewährleistet ist, oder um Werke gemäß § 4 Abs. 6 handelt. Werke, deren unmittelbare und uneingeschränkte Zugänglichkeit durch Aufstellung in der Nähe der Arbeitsplätze der Universitätslehrer gewährleistet ist, dürfen in wissenschaftliche Handapparate nur eingereiht werden, wenn eine ausreichende Anzahl von Mehrfachexemplaren vorhanden ist. Soweit Werke nur für die Durchführung bestimmter Forschungsvorhaben oder zeitlich begrenzter Lehraufgaben benötigt werden, ist die Entlehnfrist entsprechend festzusetzen; nach Abschluß dieser Forschungsvorhaben bzw. Lehraufgaben sind die Werke jedenfalls zurückzustellen.

(5) Entleiher gemäß Abs. 3 und 4 sind verpflichtet, über Aufforderung der Universitätsbibliothek die entlehnten Werke vorübergehend zur kurzfristigen Einsichtnahme durch andere Benützer zurückzustellen; falls hierdurch bei Entlehnungen nach Abs. 4 die Durchführung der Lehr- und Forschungsaufgaben der Entleiher

beeinträchtigt würde, sind diese verpflichtet, anderen Benützern die Einsichtnahme in die entlehnten Werke an Ort und Stelle zu gestatten.

(6) Entleiher gemäß Abs. 3 und 4 haben in angemessenen Zeitabständen eine Kontrolle durch die Universitätsbibliothek zu ermöglichen. Universitätslehrer sind verpflichtet, den hiezu bestimmten Bediensteten der Universitätsbibliothek den Zugriff zu den entlehnten Werken zu gestatten. Diplomanden und Dissertanten haben die entlehnten Werke der hiezu bestimmten Verwaltungsstelle der Universitätsbibliothek nach Maßgabe der Benützungsordnung, höchstens jedoch einmal im Semester, zur Einsichtnahme vorzulegen.

(7) Ausnahmen von den den Vorgang der Entlehnung und der Rückstellung sowie die Entlehnfristen regelnden Bestimmungen der §§ 7 und 9 sind insoweit zulässig, als sie unbedingt notwendig sind, um Universitätslehrern die rasche Einsichtnahme in neuerschienene Zeitschriftenhefte zu ermöglichen, und ein zur Sicherstellung ausreichender Nachweis gewährleistet ist.

(8) Die Benützung von Fachbibliotheken außerhalb der Öffnungszeiten gemäß § 88 Abs. 2 zweiter Satz UOG darf Dissertanten und Diplomanden nur gestattet werden, wenn für eine ausreichende Beaufsichtigung vorgesorgt ist. Universitätslehrer, die eine Fachbibliothek außerhalb der Öffnungszeiten benützen, haben, sofern Aufsichtspersonal nicht zur Verfügung steht, selbst für die Einhaltung der der Sicherheit der Bestände und der Wiederauffindung von ihrem Standort entfernter Werke dienenden Bestimmungen dieser Verordnung zu sorgen.

Sonderbestimmungen für Zentralbibliotheken

§ 11. Für Zentralbibliotheken (§ 89 UOG) gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe sinngemäß, daß

1. für die Öffnungszeiten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z. 3 anzuwenden sind;
2. § 5 nicht anzuwenden ist;
3. die im § 1 Abs. 3 Z. 1, 2 und 5 genannten Personen und Einrichtungen auch dann zur Entlehnung gemäß § 6 berechtigt sind, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 nicht erfüllt sind. In diesen Fällen sind § 7 Abs. 8 zweiter Satz und § 9 Abs. 2 anzuwenden.

Sonderbestimmungen bei automatisierter Verbuchung der Benützungsfälle

§ 12. (1) Bei automatisierter Verbuchung der Benützungsfälle gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgenden Abänderungen:

1. Zur Benützung sind nur physische Personen berechtigt. Anstelle der im § 6 Abs. 1 Z. 5 genannten Einrichtungen sind die Angehörigen

gen dieser Einrichtungen zur Entlehnung berechtigt, sofern die Haftung von der betreffenden Einrichtung schriftlich übernommen wird.

2. Bei Bestellung von Werken zur Benützung in der Universitätsbibliothek oder zur Entlehnung ist die Benützungsberechtigung durch eine Benützerkarte nachzuweisen. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 gelten sinngemäß.

Bei Abholung durch einen Beauftragten ist die Benützerkarte des Bestellers sowie eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

3. Die Aushändigung der Benützerkarte an den Benutzer setzt die schriftliche Zustimmung desselben zur Verarbeitung und Übermittlung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten voraus, insoweit diese zur Durchführung der Verbuchung der Benützungsfälle erforderlich ist.

4. Die den Vorgang der Entlehnung und der Rückstellung regelnden Bestimmungen der §§ 7 und 9 gelten mit der Maßgabe, daß der Nachweis der Entlehnung und der Rückstellung durch automatische Verbuchung erfolgen kann.

(2) Auf Entlehnungen gemäß § 6 Abs. 2, § 8 und § 11 Z. 3 sind die Bestimmungen des Abs. 1 nicht anzuwenden.

Schlußbestimmung

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Auf Bibliotheken, die gemäß § 115 Abs. 2 UOG als Fachbibliotheken gelten, ist diese Verordnung so lange nicht anzuwenden, bis eine Entscheidung gemäß § 85 Abs. 3 UOG getroffen ist.

Firnberg

411. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 26. August 1979 über die Zentralbibliothek für Physik in Wien

Auf Grund des § 89 Universitäts-Organisationsgesetz — UOG, BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 443/1978 wird verordnet:

§ 1. (1) In Wien wird eine Zentralbibliothek für Physik errichtet.

(2) Der Zentralbibliothek für Physik in Wien obliegt die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung der für die wissenschaftliche For-

schung und Lehre erforderlichen Literatur sowie nach Maßgabe des § 115 Abs. 3 UOG auch sonstiger Informationsträger auf dem Gesamtgebiet der Physik und ihrer Grenzgebiete in möglicher Vollständigkeit. Hiebei sind insbesondere die Bedürfnisse der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien sowie in Ergänzung der von den Universitätsbibliotheken wahrgenommenen Aufgaben die Bedürfnisse der anderen Fakultäten der Universität Wien und die Bedürfnisse der Universitäten Graz, Innsbruck und Salzburg, der Technischen Universitäten Wien und Graz, der Montanuniversität Leoben, der Universität für Bodenkultur Wien, der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Universität Linz zu berücksichtigen.

§ 2. Die Verwaltungsaufgaben der Zentralbibliothek für Physik in Wien gemäß § 79 Abs. 2 lit. a, c und e UOG sind von der Universitätsdirektion der Universität Wien zu besorgen. Die Besorgung aller übrigen Verwaltungsaufgaben wird der Zentralbibliothek selbst übertragen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

Firnberg

412. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 7. September 1979 über die Bibliotheksordnung für die Kunsthochschulen

Auf Grund des § 37 Abs. 10 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1973 und 85/1978 wird verordnet:

Allgemeines

§ 1. (1) Die Benützung der Hochschulbibliotheken ist nach Maßgabe der §§ 2 bis 11 zu gewährleisten:

1. durch Bereitstellung der Bestände und von Katalogen sowie technischen Geräten in Räumen der Hochschulbibliothek;
2. durch Bereitstellung der Bestände in Räumen anderer Hochschuleinrichtungen;
3. durch Entlehnung der Bestände zur Benützung außerhalb der Hochschulbibliothek;
4. durch Vermittlung an der Hochschulbibliothek nicht vorhandener Werke aus anderen Bibliotheken;
5. durch Herstellung oder Vermittlung photographischer oder anderer Reproduktionen nach Vorlagen aus Beständen der Hochschulbibliothek oder anderer Bibliotheken;

6. durch Informationsdienstleistungen, insbesondere durch bibliographische Auskünfte.

(2) Benützung im Sinne dieser Verordnung ist nicht:

1. die Bereitstellung von Werken zu Ausstellungszwecken,
2. die Bereitstellung von Werken zur Herstellung von Reproduktionen, die für die Veröffentlichung bestimmt sind.

(3) Zur Benützung der Hochschulbibliothek sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt:

1. das Personal der Hochschule (§ 8 Kunsthochschul-Organisationsgesetz);
2. die Studierenden der Hochschule;
3. das Personal und die Studierenden anderer inländischer Hochschulen sowie die Angehörigen inländischer Universitäten (§ 22 UOG);
minderjährige Studierende im Sinne der Z. 2 und 3 haben eine schriftliche Zustimmung- und Haftungserklärung (§ 3 Abs. 8, § 9 Abs. 4) des Erziehungsberechtigten vorzulegen;
4. sonstige Personen, die
 - a) volljährig sind oder
 - b) das 16. Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Zustimmung- und Haftungserklärung (§ 3 Abs. 8, § 9 Abs. 4) des Erziehungsberechtigten vorlegen oder
 - c) Schüler der 9. oder einer höheren Schulstufe sind und eine schriftliche Zustimmung- und Haftungserklärung (§ 3 Abs. 8, § 9 Abs. 4) des Erziehungsberechtigten sowie eine den Benützungszweck betreffende Bestätigung der Schule vorlegen, mit besonderer Bewilligung;
5. Dienststellen des Bundes und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie juristische Personen einschließlich internationaler Organisationen, die ihren Amtssitz in Österreich haben, Ständige Vertretungen bei diesen und ausländische Vertretungsbehörden in Österreich;
6. ausländische Bibliotheken im Rahmen des internationalen Leihverkehrs.

(4) Die Bereitstellung von Werken zur Benützung ist insoweit einzuschränken, als deren Veröffentlichung oder Verbreitung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen unzulässig ist. Die Bereitstellung von nicht veröffentlichten Diplomarbeiten und Dissertationen zur Benützung ist

überdies insoweit einzuschränken, als dies in der Benützungsordnung im Hinblick auf berücksichtigungswürdige wissenschaftliche oder wirtschaftliche Interessen des Autors, des Betreuers oder von Einrichtungen, die die Abfassung der Diplomarbeit oder Dissertation durch die Bereitstellung von Mitteln ermöglicht haben, vorgesehen ist, und der Autor zustimmt.

(5) Im Sinne dieser Verordnung ist unter

1. „Werk“ jedes Einzelstück von Druckwerken, Schriftwerken und sonstigen Informationsträgern (Schallträger, Lichtbilder, Filme und dergleichen) das zu den Beständen der Hochschulbibliothek gehört oder durch die Hochschulbibliothek zur Benützung beschafft wird;
2. „Leseraum“ jeder zur Benützung der Bestände innerhalb der Hochschulbibliothek bestimmte Raum;
3. „Magazin“ ein Raum, in dem nicht zur freien Entnahme bestimmte Bestände aufgestellt sind;
4. „Freihandaufstellung“ die Aufstellung von Werken zur freien Entnahme;
5. „Benützungsordnung“ die Verordnung betreffend nähere Regelungen über die Benützung sowie über die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek gemäß § 37 Abs. 11 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes;
6. „Lehrbuchsammlung“ die Menge jener Werke, die wegen ihrer häufigen Benützung durch die Studierenden in Mehrfachexemplaren angeschafft und vom übrigen Bestand getrennt aufgestellt werden,

zu verstehen.

Öffnungszeiten

§ 2. (1) Die Öffnungszeiten sind in der Benützungsordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse derart festzusetzen, daß die Benützung der Bestände der Hochschulbibliothek in den Leseräumen während der Unterrichtszeit im Ausmaß von mindestens 36 Stunden pro Woche gewährleistet ist. In der unterrichtsfreien Zeit vermindert sich das Ausmaß der Öffnungszeiten auf mindestens 20 Stunden pro Woche.

(2) Die Benützung durch Entlehnung (§ 1 Abs. 1 Z. 3), die Bestellung von Reproduktionen (§ 1 Abs. 1 Z. 5) sowie die Leistung von Informations- und Auskunftsdiensten (§ 1 Abs. 1 Z. 6) ist mindestens während der um die Hälfte verminderten Öffnungszeiten gemäß Abs. 1 zu gewährleisten. Soweit die Benützung technischer Geräte nur unter Aufsicht oder mit Unterstützung durch speziell ausgebildete Bibliotheksbedienstete in Betracht kommt, ist sie zu bestimmten in der Benützungsordnung festzusetzenden Stunden zu ermöglichen.

(3) Die Öffnungszeiten und Benützungszeiten gemäß Abs. 1 und 2 sind möglichst gleichmäßig auf die Werktage einer Woche aufzuteilen. An Samstagen ist die Festlegung verkürzter Öffnungszeiten oder die Schließung der Hochschulbibliothek zulässig. Sind nur Teile einer Woche unterrichtsfrei, so hat auf diese ein aliquoter Anteil der in den Abs. 1 und 2 genannten Öffnungszeiten und Benützungszeiten zu entfallen.

(4) Eine Schließung der Hochschulbibliothek zur Durchführung unerlässlicher sachlich-organisatorischer Maßnahmen ist nur während eines Teiles der unterrichtsfreien Zeit, dessen Ausmaß im Kalenderjahr acht Wochen nicht überschreiten darf, zulässig. Bei Festlegung der Schließungszeiten ist auf allenfalls am Hochschulort bestehende Benutzungsmöglichkeiten anderer wissenschaftlicher Bibliotheken Bedacht zu nehmen. Die Benützung der Bestände der Hochschulbibliothek in dringenden Ausnahmefällen ist auch während der Schließungszeit zu ermöglichen.

(5) Sind Regelungen über die Benützungszeiten von räumlich getrennt untergebrachten Beständen im Sinne des § 5 erforderlich, so sind diese in der Benützungsordnung unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und die Bedürfnisse der Lehre und Forschung (Erschließung der Künste) zu treffen.

Ordnung und Sicherheit

§ 3. (1) Die Kenntnisnahme der Bibliotheksordnung, insbesondere der §§ 3 Abs. 2 bis 9 sowie 9 Abs. 1 und 4, und der Benützungsordnung ist vom Benutzer (zeichnungsberechtigten Bevollmächtigten gemäß § 6 Abs. 3 Z. 4) bei der Entgegennahme der Entlehnkarte (§ 6 Abs. 3 Z. 2 und 3) oder der Benützerkarte (§ 11 Abs. 1 Z. 2), sonst bei Bestellung von Werken durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, der Hochschulbibliothek alle von ihr verlangten, zur Sicherung ihrer Ansprüche erforderlichen Angaben, insbesondere den Vor- und Familiennamen (die Bezeichnung der benutzungsberechtigten Einrichtung) und die Anschrift, bekanntzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Die Mitnahme von Sachen, die eine Gefährdung für andere Personen, das Inventar oder die Bestände oder eine Behinderung des Benützerbetriebes darstellen können, sowie von Tieren in Räume der Hochschulbibliothek ist unzulässig.

(4) In den Räumen der Hochschulbibliothek ist jedes die Bibliotheksbenützer störende Verhalten zu unterlassen. Rauchen, Essen und Trinken ist nur in den dazu vorgesehenen Räumen gestattet. Das Betreten von Magazinen darf nur

in begründeten Ausnahmefällen und nur in Begleitung eines Bibliotheksbediensteten gestattet werden. Den der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit sowie der Sicherung des Inventars und der Bestände dienenden Anordnungen des Bibliotheksdirektors und des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Diese sind insbesondere befugt, sich von jedem Benutzer einen amtlichen Ausweis (die Entlehnkarte oder Benützerkarte) sowie beim Verlassen der Bibliotheksräume den Inhalt mitgebrachter Aktenmappen oder Taschen vorzeigen zu lassen.

(5) Das Inventar der Hochschulbibliothek ist mit größter Schonung zu behandeln. Die Entnahme von Katalogkarten sowie Änderungen oder Zusätze in den Katalogeintragungen sind den Benützern untersagt.

(6) Die Benutzer haben die ihnen anvertrauten Werke sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung, einschließlich Durchzeichnen sowie Eintragungen jeder Art, zu bewahren. Soweit bei künstlerisch-praktischem Gebrauch von Werken Eintragungen unvermeidlich sind, dürfen diese nur mit leichten Bleistiftstrichen vorgenommen werden.

(7) Soweit eine Freihandaufstellung nicht vorgesehen und soweit nicht § 11 Abs. 1 Z. 3 anzuwenden ist, hat der Benutzer (zeichnungsberechtigte Bevollmächtigte gemäß § 6 Abs. 3 Z. 4) den Empfang der benützten Werke durch Unterschrift zu bestätigen. Bestellscheine gelten nach Unterfertigung und Übernahme des Werkes als Empfangsbestätigung. Der Benutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückstellung für das Werk verantwortlich. Bei der Rückstellung ist ihm der Empfangsabschnitt des Bestellscheines oder eine schriftliche Bestätigung der Rückstellung auszuhändigen.

(8) Für den Verlust und die Beschädigung von Werken sowie des sonstigen Inventars der Hochschulbibliothek ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 9 des Hochschul-Taxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76, nach dem Grade des Verschuldens Ersatz zu leisten (§§ 1331 und 1332 ABGB).

(9) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Kontrollmaßnahmen und Anweisungen des Bibliotheksdirektors oder des Bibliothekspersonals sowie gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis 8 hat der Bibliotheksdirektor nach erfolgloser Abmahnung mit Bescheid eine Benützungsbeschränkung zu erlassen. Ein dauernder Entzug der Benützungsberechtigung ist nur zulässig, wenn derartige Verstöße auf andere Art nicht verhindert werden können.

(10) Die Hochschulbibliothek oder Teile derselben sind zu schließen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich ist.

(11) Auf Verlangen des Bibliotheksdirektors hat das Rektorat das Ausscheiden von Angehörigen des Hochschulpersonals (§ 8 Kunsthochschulorganisationsgesetz) aus dem Verband der Hochschule der Hochschulbibliothek laufend mitzuteilen.

Benützung in der Hochschulbibliothek

§ 4. (1) Die im § 1 Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Personen sind zur Benützung der Bestände der Hochschulbibliothek und der im Wege der Fernleihe beschafften Werke in den Leseräumen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Leserplätze berechtigt.

(2) Im Bereich der Leseräume ist nach Möglichkeit für eine Freihandaufstellung zu sorgen. Hierbei ist auf die leichte Auffindbarkeit und Zugänglichkeit der Bestände zu achten.

(3) Die Bestellung von Werken, die nicht in Freihandaufstellung bereitgestellt sind, hat alle von der Hochschulbibliothek verlangten Angaben über das bestellte Werk und seinen Standort, soweit diese dem Benutzer bekannt sind, oder von ihm festgestellt werden können, zu enthalten.

(4) Die Fristen für die Bereitstellung und Benützung der gemäß Abs. 3 in die Leseräume bestellten Werke dürfen nicht länger, der Umfang der Benützung (Zahl der gleichzeitig zur Verfügung gestellten Werke) darf nicht größer sein als die Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebes und die Interessen anderer Benutzer dies zulassen. Eine vorzeitige Rückstellung kann verlangt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Lehr- und Forschungsbetriebes unbedingt erforderlich ist.

(5) Die Benützung von Werken, deren Aufbewahrung im Hinblick auf ihren Wert besondere Sicherungsmaßnahmen oder konservatorische Vorkehrungen erfordert, ist nur mit besonderer Genehmigung in den von der Hochschulbibliothek für die Benützung solcher Werke bestimmten, mit den erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ausgestatteten Räumen zulässig. Hierbei sind dem Benutzer die aus konservatorischen Gründen erforderlichen zusätzlichen Bedingungen bekanntzugeben. Die Genehmigung darf nur bei Glaubhaftmachung eines berücksichtigungswürdigen wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Interesses erteilt werden.

(6) Dem Benutzer stehen die von der Hochschulbibliothek bereitgestellten Kataloge, bibliographischen Hilfsmittel und für Selbstbedienung bestimmten technischen Geräte zur Verfügung. Er kann sich des Rates und in schwierigen Fragen der Literatursuche der Unterstützung des Bibliothekspersonals bedienen. Dieses ist verpflichtet, im erforderlichen Fall Auskunft über die sonst in Betracht kommenden Bibliotheken, Infor-

mations- oder Referral-Dienste zu erteilen. Soweit die Hochschulbibliothek dafür ausgestattet ist, obliegt ihr auch die Vermittlung des Zugriffs zu automationsunterstützten Informationsmitteln auf Kosten des Benützers. § 31 der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. Nr. 118/1926, bleibt unberührt.

(7) Soweit gesetzliche Vorschriften und der Zustand der Objekte es zulassen, hat die Hochschulbibliothek nach Maßgabe der hierfür vorgesehenen Einrichtungen auf Bestellung gegen Kostenersatz gemäß § 7 des Hochschul-Taxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76, photographische und ähnliche Reproduktionen nach Vorlagen aus ihren Beständen oder von auswärtigen Bibliotheken vermittelten Werken herzustellen oder die Herstellung zu ermöglichen.

Bereitstellung in Räumen anderer Hochschuleinrichtungen

§ 5. (1) Werke, die zur Durchführung der einem Institut obliegenden Lehr- und Forschungsaufgaben notwendig sind, und nicht auch von anderen Instituten laufend benötigt werden, können in Räumen des Institutes zur Benützung bereitgestellt werden. Bereitstellungen dieser Art sind unzulässig, wenn eine Benützung der Werke durch am Institut tätige Personen an der Hochschulbibliothek wegen der geringen Entfernung des Institutes von dieser zumutbar erscheint und nicht andere organisatorische Gründe dafür sprechen.

(2) Die gemäß Abs. 1 bereitgestellten Bestände sind in einer Liste oder durch schriftliche Bezugnahme auf einschlägige Inventare oder Kataloge zu erfassen; die Verzeichnisse sind vom Bibliotheksdirektor und vom Institutsleiter zu unterzeichnen.

(3) Der Institutsleiter ist verpflichtet, für die Durchführung von Kontrollen den hierzu bestimmten Bediensteten der Hochschulbibliothek in angemessenen Zeitabständen den Zugriff zu den am Institut bereitgestellten Werken zu gestatten. Im übrigen obliegt die Obsorge für die Sicherheit der Bestände sowie für ihre Zugänglichkeit dem Institutsleiter. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 5, 6 und 8 sind anzuwenden.

(4) Die am Institut bereitgestellten Bestände stehen dem am Institut tätigen Hochschulpersonal sowie den Studierenden, die für die Lehrveranstaltungen des Institutes inskribiert sind, in den Räumen des Institutes zur Verfügung. Anderen Interessenten ist entweder der Zugang zu den Beständen in den Räumen des Institutes oder die Benützung in den Räumen der Hochschulbibliothek gemäß § 4 zu ermöglichen.

(5) Die Benützung von Werken, die am Institut bereitgestellt sind, außerhalb des Institutes darf

nur am Institut tätigen Hochschulpersonal und Studierenden, die für die Lehrveranstaltungen des Institutes inskribiert sind, sowie Lehrern der betreffenden Hochschule gegen Nachweis gestattet werden. Die Entlehnung durch andere Interessenten ist nach Maßgabe der §§ 6, 7 und 9 im Wege der Hochschulbibliothek zu ermöglichen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Bereitstellung von Beständen zur Benützung in gemeinsamen Räumen mehrerer Institute sowie für die Bereitstellung von Beständen für eine Abteilung.

(7) Auf Werke gemäß § 4 Abs. 5 sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 nicht anzuwenden.

Entlehnung

§ 6. (1) Zur Entlehnung sind berechtigt:

1. das Hochschulpersonal und die Studierenden der Hochschule;
2. das Hochschulpersonal und die Studierenden anderer Hochschulen am Hochschulort sowie die Angehörigen der Universitäten am Hochschulort;
3. Hochschulpersonal und Studierende anderer inländischer Hochschulen sowie Angehörige inländischer Universitäten, sofern sie ihren Wohnsitz am Hochschulort haben;
4. sonstige Personen gemäß § 1 Abs. 3 Z. 4, die ihren Wohnsitz oder ihre Arbeits- oder Ausbildungsstätte am Hochschulort haben, soweit die Erfordernisse des Lehr- und Forschungsbetriebes dies zulassen;
5. die im § 1 Abs. 3 Z. 5 genannten Einrichtungen, die ihren Sitz am Hochschulort haben, sowie am Hochschulort bestehende Außenstellen oder Niederlassungen solcher Einrichtungen, die ihren Sitz nicht am Hochschulort haben.

(2) Zur Entlehnung sind Personen gemäß Abs. 1 Z. 3 und 4 sowie Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z. 5 auch dann berechtigt, wenn

- a) der Ort, an dem die Hochschulbibliothek eingerichtet ist, der ihrem Wohnsitz, ihrem Dienstort, ihrer Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder ihrem Sitz oder dem Sitz einer Außenstelle oder Niederlassung am nächsten gelegene Ort mit einer öffentlichen wissenschaftlichen Bibliothek ist oder
- b) dies in der Benützungsordnung vorgesehen ist.

(3) Die Entlehnberechtigung ist nachzuweisen:

1. von Angehörigen des Hochschulpersonals (Universitätsangehörigen), die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, durch den Dienstaussweis;
2. von Studierenden durch den Ausweis für Studierende oder, sofern dies in der Benüt-

zungsordnung vorgesehen ist, durch die Entlehnkarte (§ 7 Abs. 1);

3. von sonstigen Angehörigen des Hochschulpersonals (Universitätsangehörigen) sowie von sonstigen Personen gemäß § 1 Abs. 3 Z. 4 durch die Entlehnkarte;

4. von Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 Z. 5 durch die Hinterlegung von bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die der Hochschulbibliothek gegenüber zeichnungsberechtigt sind.

(4) Soweit nicht die Benützungsordnung weitergehende Einschränkungen vorsieht, sind von der Entlehnung ausgeschlossen:

1. Werke gemäß § 1 Abs. 4;
2. Werke gemäß § 4 Abs. 5;
3. Werke, deren ständige Verfügbarkeit in den Räumen der Hochschulbibliothek oder der Hochschule zur Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebes, der Bibliotheksbenützung und der Bibliotheksverwaltung unbedingt erforderlich ist;
4. sonstige wertvolle und schwer ersetzbare Werke;
5. sonstige Werke, die besonderer Schonung bedürfen, wie Loseblattausgaben, Zeitungen, Bild- und Schallträger;
6. im Wege der Fernleihe beschaffte Werke, sofern dies im Einzelfall von der verleihenden Bibliothek verlangt wird.

(5) Von der Entlehnung gemäß § 7 Abs. 9 und gemäß § 8 sind auch solche Werke ausgenommen, die am Ort viel benützt werden oder wegen ihres Formates nur mit erheblichen Schwierigkeiten versendet werden können.

(6) Hinsichtlich der im Abs. 4 Z. 3 bis 5 genannten Werke kann in begründeten Ausnahmefällen eine Entlehnung mit verkürzter Entlehnfrist genehmigt werden.

§ 7. (1) Die Entlehnkarte hat die Bezeichnung „Entlehnkarte der ...“ unter Beifügung des Namens der Hochschulbibliothek sowie jedenfalls folgende Angaben zu enthalten: Familienname, Vorname, akademische Grade, Unterschrift des Entlehners, Datum der Ausstellung, Nummer der Entlehnkarte.

(2) Von Benützungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 3 Z. 4, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, ist vor Ausstellung der Entlehnkarte eine Sicherstellung in der Höhe von 1 000 S einzuheben, die im Falle der Beschädigung oder des Verlustes von Werken auf die Schadensgutmachung gemäß § 3 Abs. 8 aufzurechnen ist.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind auf Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, anzuwenden, sofern sie nur Kurse gemäß § 6 Abs. 1 der Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, besuchen.

(4) Für die Bestellung von entlehnbaren Werken, die nicht in Freihandaufstellung bereitgestellt sind, gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.

(5) Die Reservierungsdauer darf nicht länger, der Umfang der Entlehnung (Zahl der gleichzeitig entlehnten Werke) darf nicht größer sein als die Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebes und die Interessen anderer Benützer dies zulassen.

(6) Der Entleiher hat Änderungen seiner Anschrift sowie Änderungen der Umstände, auf denen seine Entlehnberechtigung beruht, der Hochschulbibliothek unverzüglich durch besondere Mitteilung anzuzeigen. Für Schäden, die der Hochschulbibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, haftet der Entleiher (§ 3 Abs. 8).

(7) Entlehnungen auf den Namen eines anderen und die Weitergabe entlehnter Werke sind nicht gestattet. Der Inhaber einer Entlehnkarte haftet für die Rückstellung aller mittels dieser Entlehnkarte entlehnten Werke.

(8) Der Entleiher hat die bestellten Werke grundsätzlich persönlich in Empfang zu nehmen. Werden sie durch einen Beauftragten übernommen, so hat dieser eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

(9) Die Zusendung bestellter Werke an Entleiher gemäß § 6 Abs. 2 auf dem Postwege ist in berücksichtigungswürdigen Fällen zulässig, sofern eine Entlehnung im Wege der Fernleihe nicht möglich ist. Die Zusendung hat auf Kosten des Bestellers eingeschrieben oder gegebenenfalls mit entsprechender Versicherung zu erfolgen.

(10) Die Entlehnfrist darf, soweit im § 10 nicht anders bestimmt wird, nicht länger als zwei Monate betragen. Auf Antrag kann höchstens zweimal eine Verlängerung der Entlehnfrist um je einen Monat gewährt werden, sofern das Werk nicht von anderer Seite gewünscht wird. Weitere Verlängerungen sind nur gegen Vorlage des Werkes zulässig.

(11) Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, in Einzelfällen eine kürzere Entlehnfrist festzusetzen, soweit die Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebes oder dienstliche Gründe dies erfordern; aus den gleichen Gründen kann ein entlehntes Werk auch vor Ablauf der Entlehnfrist zurückgefordert werden.

(12) Die Benützung entlehnter Werke außerhalb des Hochschulortes oder des der Hochschulbibliothek gemäß § 6 Abs. 2 gemeldeten Ortes ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die zeitgerechte Rückstellung (§ 9 Abs. 1) gewährleistet ist.

Fernleihe

§ 8. (1) Eine Entlehnung außerhalb des Hochschulortes ist mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 nur im Wege des österreichischen und internationalen Leihverkehrs zulässig.

(2) Entlehnungen aus der Hochschulbibliothek sind im Wege des österreichischen und internationalen Leihverkehrs nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die empfangende Stelle sich zur Beachtung der der Sicherung der entlehnten Werke dienenden Bestimmungen dieser Verordnung verpflichtet und die Haftung für Beschädigung, Verlust und verspätete Rückstellung übernimmt. Im übrigen gelten § 6 Abs. 4 bis 6 und § 7 Abs. 4, 5, 10 und 11.

(3) Aufsätze sowie Druck- oder Schriftwerke geringen Umfanges, Zeitungsartikel und kleine Teile eines Werkes sind von der Entlehnung im Leihverkehr der Bibliotheken ausgeschlossen, wenn die Bereitstellung von Reproduktionen nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 zulässig ist. Die Übermittlung von Reproduktionen anstelle gemäß Abs. 1 bestellter Werke größeren Umfanges ist nur im Falle des Einverständnisses des Bestellers zulässig; § 4 Abs. 7 ist anzuwenden.

(4) Werke, die an keiner öffentlichen Bibliothek des Hochschulortes vorhanden sind, können für wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke durch Vermittlung der Hochschulbibliothek im Wege des österreichischen und internationalen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden.

(5) Bei der Bereitstellung durch Fernleihe beschaffter Werke zur Benützung sind neben den für die Benützung der Hochschulbibliothek geltenden Regelungen die von der verleihenden Bibliothek gestellten Bedingungen zu beachten.

(6) Für jedes aus einer ausländischen Bibliothek im Wege des Leihverkehrs beschaffte Werk ist unter Berücksichtigung bestehender Vereinbarungen ein Kostenbeitrag einzuheben. Dieser darf die Höhe der dreifachen Auslandspostgebühr für Briefe der niedersten Gewichtsklasse nicht übersteigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer von der ausländischen Bibliothek für die Bereitstellung von Kopien verlangten Gebühr wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Rückstellung

§ 9. (1) Entlehnte Werke sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert zurückzustellen. Die Rückstellungspflicht entsteht

auch, wenn die Hochschulbibliothek ein Werk vor Ablauf der Entlehnfrist zurückfordert (§ 7 Abs. 11).

(2) Werden von Entlehnern gemäß § 6 Abs. 2 entlehnte Werke auf dem Postwege zurückgestellt, so gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 9 zweiter Satz sinngemäß. Die Rücksendung hat mit gleichartiger Verpackung zu erfolgen wie die Zusendung; ihr ist die Anschrift des Absenders, bei gleichzeitiger Rücksendung mehrerer Werke ein Inhaltsverzeichnis sowie gegebenenfalls die Paketzustellungsgebühr in Briefmarken beizulegen. Die Entlehnscheine sind nach Eingang der rückgestellten Werke zu vernichten. Wünscht der Entleiher die Rücksendung der Quittungsabschnitte, so hat er den rückgestellten Werken einen Freiumschlag beizulegen.

(3) Kommt der Entleiher der Rückstellungspflicht nicht nach, so hat die Hochschulbibliothek unter Hinweis auf die abgelaufene Entlehnfrist die Rückstellung der entlehnten Werke unter Setzung einer Frist von sieben Tagen schriftlich einzumahnen. Bei Nichtbeachtung ist die Mahnung in gleichen Zeitabständen bis zu zweimal zu wiederholen.

(4) Für die verspätete Rückstellung ist eine Entschädigung einzuheben. Diese beträgt

1. bei der ersten Mahnung die dreifache,
2. bei der zweiten Mahnung die sechsfache,
3. bei der dritten Mahnung die neunfache

Inlandspostgebühr für Briefe der niedersten Gewichtsklasse.

Nach erfolgter erster Mahnung ist außerdem pro Werk und Tag der Überschreitung der Entlehnfrist ein Betrag von 1 S, höchstens jedoch ein Gesamtbetrag in Höhe des Wertes des entlehnten Werkes einzuheben.

(5) Die dritte Mahnung hat eingeschrieben zu erfolgen und einen Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung zu enthalten.

(6) Solange ein Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Kosten in erheblichem Ausmaß nicht entrichtet hat, ist er von der weiteren Entlehnung auszuschließen.

Sonderformen der Benützung

§ 10. (1) Soweit Lehrbuchsammlungen bestehen, beträgt die Entlehnfrist für Studierende mindestens zwei, höchstens aber sechs Monate. Eine Entlehnung im Wege der Fernleihe ist unzulässig.

(2) Die im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen im Semester vorgesehene Literatur kann in Semesterhandapparate zusammengefaßt und in den Leseräumen zur Benützung bereitgestellt werden.

(3) Diplomanden und Dissertanten kann die Entlehnung gemäß § 6 über die Entlehnfrist des § 7 Abs. 10 hinaus, längstens jedoch bis zur Einreichung der Diplomarbeit oder Dissertation gestattet werden, soweit hierdurch der übrige Lehr- und Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Eine Rückforderung nach Maßgabe des § 7 Abs. 11 ist zulässig.

(4) Lehrer (§ 9 Kunsthochschul-Organisationsgesetz) können Werke, die von ihnen zur Durchführung ihrer Lehr- und Forschungsaufgaben (Erschließung der Künste) laufend benötigt werden, als Handapparat zur längerfristigen Benützung in den Räumen der Hochschule entleihen. Die Entlehnung ist unzulässig, soweit es sich um besonders kostspielige Werke und periodische Druckschriften, deren leichte Zugänglichkeit gewährleistet ist, oder um Werke gemäß § 4 Abs. 5 handelt. Werke, deren unmittelbare und uneingeschränkte Zugänglichkeit durch Aufstellung in der Nähe der Arbeitsplätze der Lehrer gewährleistet ist, dürfen in Handapparate nur eingereiht werden, wenn eine ausreichende Anzahl von Mehrfachexemplaren vorhanden ist. Soweit Werke nur für die Durchführung bestimmter Forschungsvorhaben oder zeitlich begrenzter Lehraufgaben benötigt werden, ist die Entlehnfrist entsprechend festzusetzen; nach Abschluß dieser Forschungsvorhaben bzw. Lehraufgaben sind die Werke jedenfalls zurückzustellen.

(5) Entleiher gemäß Abs. 3 und 4 sind verpflichtet, über Aufforderung der Hochschulbibliothek die entlehnten Werke vorübergehend zur kurzfristigen Einsichtnahme durch andere Benutzer zurückzustellen; falls hierdurch bei Entlehnungen nach Abs. 4 die Durchführung der Lehr- und Forschungsaufgaben der Entleiher beeinträchtigt würden, sind diese verpflichtet, anderen Benützern die Einsichtnahme in die entlehnten Werke an Ort und Stelle zu gestatten.

(6) Entleiher gemäß Abs. 3 und 4 haben in angemessenen Zeitabständen eine Kontrolle durch die Hochschulbibliothek zu ermöglichen. Lehrer sind verpflichtet, den hiezu bestimmten Bediensteten der Hochschulbibliothek den Zugriff zu den entlehnten Werken zu gestatten. Diplomanden und Dissertanten haben die entlehnten Werke der hiezu bestimmten Verwaltungsstelle der Hochschulbibliothek nach Maßgabe der Benützungssordnung, höchstens jedoch einmal im Semester, zur Einsichtnahme vorzulegen.

(7) Ausnahmen von den den Vorgang der Entlehnung und der Rückstellung sowie die Entlehnfristen regelnden Bestimmungen der §§ 7 und 9 sind insoweit zulässig, als sie unbedingt notwendig sind, um Lehrern die rasche Einsichtnahme in neu erschienene Zeitschriftenhefte zu ermöglichen und ein zur Sicherstellung ausreichender Nachweis gewährleistet ist.

Sonderbestimmungen bei automatisierter Verbuchung der Benützungsfälle

§ 11. (1) Bei automatisierter Verbuchung der Benützungsfälle gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgenden Abänderungen:

1. Zur Benützung sind nur physische Personen berechtigt. Anstelle der im § 6 Abs. 1 Z. 5 genannten Einrichtungen sind die Angehörigen dieser Einrichtungen zur Entlehnung berechtigt, sofern die Haftung von der betreffenden Einrichtung schriftlich übernommen wird.
2. Bei Bestellung von Werken zur Benützung in der Hochschulbibliothek oder zur Entlehnung ist die Benützungsberechtigung durch eine Benützerkarte nachzuweisen. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 gelten sinngemäß. Bei Abholung durch einen Beauftragten ist die Benützerkarte des Bestellers sowie eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

3. Die Aushändigung der Benützerkarte an den Benützer setzt die schriftliche Zustimmung desselben zur Verarbeitung und Übermittlung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten voraus, insoweit diese zur Durchführung der Verbuchung der Benützungsfälle erforderlich sind.

4. Die den Vorgang der Entlehnung und der Rückstellung regelnden Bestimmungen der §§ 7 und 9 gelten mit der Maßgabe, daß der Nachweis der Entlehnung und der Rückstellung durch automatische Verbuchung erfolgen kann.

(2) Auf Entlehnungen gemäß § 6 Abs. 2 und § 8 sind die Bestimmungen des Abs. 1 nicht anzuwenden.

Schlußbestimmung

§ 12. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

Firnberg



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.